



The European Law Students' Association  
Würzburg e.V.

Der Vorstand stellt folgende Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung am 10.07.2024 von ELSA-Würzburg e.V.:

### **Zu Tagesordnungspunkt 6 lit. a:**

Die Mitgliederversammlung möge folgendes beschließen:

#### **§ 2 Key Areas (ELSA-Programme)**

Die programmatische Tätigkeit der Vereinigung gliedert sich in die Bereiche:

[...]

(3) Studentenaustauschprogramm (~~Student Trainee Exchange Programme~~ —kurz: ~~STEP~~) (ELSA Traineeships).

#### **Begründung:**

Die Bezeichnung der über ELSA Deutschland vermittelten Auslandspraktika wurde bereits vor einiger Zeit geändert. Hiermit erfolgt eine Anpassung der Vereinsordnung an den Sprachgebrauch von ELSA Deutschland.

### **Zu Tagesordnungspunkt 6 lit. b:**

Die Mitgliederversammlung möge folgendes beschließen:

#### **§ 3 Ausgestaltung der Vorstandsposten**

[...]

(2) Der Fokus der „key areas“ liegt auf der Organisation von Projekten und ~~des STEP-Programmes~~ ELSA Traineeships. Zu den „key areas“ zählen nach § 4 und § 15 Abs. 2 der Vereinssatzung die Vorstände für AA, S&C und STEP. Die Aufgaben der Ämter entsprechen § 2.

#### **Begründung:**

Die Bezeichnung der über ELSA Deutschland vermittelten Auslandspraktika wurde bereits vor einiger Zeit geändert. Ebenso wurde die Bezeichnung des zuständigen Vorstands zu Professional Development, Kurzbezeichnung PD, geändert. Hiermit erfolgt eine Anpassung der Vereinsordnung an den Sprachgebrauch von ELSA Deutschland.

### **Zu Tagesordnungspunkt 6 lit. c:**

Die Mitgliederversammlung möge folgendes beschließen:

#### **§ 4 Ausgestaltung der Direktorenposten**

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes können gemäß § 16 Abs. 6 der Vereinssatzung Direktoren ernannt werden. Direktoren können insbesondere sein:

1. Dem Präsidenten sind die Direktoren für Corporate Relations, für ELSA Bavaria und für Alumni zugeordnet.

[...]

**Begründung:**

ELSA Würzburg ist Mitglied bei ELSA Bavaria. Die Position des Direktors für ELSA Bavaria soll ausdrücklich in der Vereinsordnung verankert werden und dem Präsidenten zugeordnet werden.

**Zu Tagesordnungspunkt 6 lit. d:**

Die Mitgliederversammlung möge folgendes beschließen:

**§ 6 Kostenerstattung**

[...]

(3) Kostenerstattung bei Aufwendungen des Vorstands

1. Dem Vorstand werden die Teilnehmerbeiträge bei nationalen ELSA-Treffen, insbesondere Generalversammlungen und Referententreffen, möglichst vollständig erstattet. Aufwendungen für Unterkünfte sind möglichst gering zu halten und werden wenigstens anteilig erstattet. Dem Vorstand werden für Fahrten, die zu Vereinszwecken getätigt worden sind, grundsätzlich 0,15 € pro gefahrenem Kilometer erstattet. Die Kosten sind möglichst gering zu halten. Zugfahrten in der 2. Klasse der Bahn werden vollständig erstattet. Vergünstigte Bahnverbindungen sind vorzugswürdig. Die Finanzierung ist stets zuvor mit dem Vorstand für Finanzen zu besprechen.

2. Nr. 1 findet entsprechende Anwendung auf landesweite Treffen von ELSA Bavaria mit akademischem Bezug.

~~2~~3. Im Haushaltsplan wird für jedes Vorstandsamt ein Jahresbudget festgelegt. Darunter können insbesondere administrative Kosten wie Versandkosten, Kopierkosten, Telefoniekosten, sowie Fahrtkosten fallen, die nicht in Nr. 1 geregelt sind.

[...]

**Begründung:**

Bisher besteht keine Möglichkeit der Kostenerstattung für die Teilnahme an landweiten Treffen. Eine Erstattungsmöglichkeit soll die Teilnahme von der Finanzkraft des Einzelnen ermöglichen und das Netzwerks auf Landesebene fördern. Mit dem Erfordernis des akademischen Bezugs wird dem Vereinszweck Rechnung getragen und reine Vergnügungsfahrten von einer Förderung ausgeschlossen.

**Zu Tagesordnungspunkt 6 lit. e:**

Die Mitgliederversammlung möge folgendes beschließen:

**§ 6 Kostenerstattung**

[...]

(4) Kostenerstattung bei Aufwendungen der Direktoren

1. Teilnehmerbeiträge bei nationalen ELSA-Treffen, insbesondere Generalversammlungen und Referententreffen, werden den Direktoren wenigstens anteilig erstattet. Fahrtkosten werden den Direktoren nicht erstattet.

2. Teilnehmerbeiträge und Fahrtkosten werden möglichst vollständig, Aufwendungen für Unterkünfte wenigstens anteilig erstattet, wenn ein Direktor ein Vorstandsmitglied in den Workshops und gegebenenfalls im Plenum vertritt oder ersetzt. Aufwendungen für Unterkünfte sind möglichst gering zu halten.

3. Nr. 1 findet für den Direktor für ELSA Bavaria entsprechend Anwendung auf landesweite Treffen von ELSA Bavaria mit akademischem Bezug. Hinsichtlich Aufwendungen für Unterkünfte sowie für Fahrten, die im Zusammenhang mit landesweiten Treffen von ELSA Bavaria unternommen worden sind, gilt Abs. 3 Nr. 1 entsprechend.

**34.** Im Haushaltsplan wird ein gemeinsames Jahresbudget für die Direktoren festgelegt. Darunter können insbesondere administrative Kosten wie Versandkosten, Kopierkosten, Telefoniekosten, sowie Fahrtkosten fallen, die nicht in Nr.1 geregelt sind. Die Erstattung erfolgt nur unter vorheriger Absprache mit dem Vorstand für Finanzen.

**45.** In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine komplette Übernahme der Teilnahmekosten beschließen.

[...]

#### **Begründung:**

Bisher besteht keine Möglichkeit der Kostenerstattung für die Teilnahme an landweiten Treffen. Die Pflege des Netzwerks und Verknüpfung mit anderen Fakultätsgruppen auf Landesebene ist eine zentrale Aufgabe innerhalb des ELSA Netzwerks, um landesspezifische Besonderheiten aufgreifen zu können und in kleinerem Rahmen zielgerichtet mit anderen Landesfakultätsgruppen zusammenzuarbeiten. Eine Erstattungsmöglichkeit soll die Teilnahme von der Finanzkraft des Einzelnen ermöglichen und das Netzwerks auf Landesebene fördern. Mit dem Erfordernis des akademischen Bezugs wird dem Vereinszweck Rechnung getragen und reine Vergnügungsfahrten von einer Förderung ausgeschlossen.